



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sowie Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung;

Landratsamt

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sowie Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung
Antragsteller: Roland Haslauer, Edenhub 2, 85298 Scheyern
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 9, 5 UVPG**

Herr Roland Haslauer hat die Genehmigung zum Bau eines neuen BHKW-Raumes, zum Aufstellen eines zusätzlichen BHKW, zum Bau einer Ladergarage an dem bestehenden BHKW-Gebäude, der Tektur des bestehenden Gärrestlagers sowie zur Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung bei der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage beantragt.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zunächst festzustellen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Standort

Am Standort des Vorhabens besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle (Einzelgehöft) mit landwirtschaftlicher Biogasanlage auf einer überbauten Fläche von ca. 1,3 Hektar. Nächstgelegene größere Orte sind die Gemeinde Scheyern (4 km in südöstlicher Richtung) und die Stadt Pfaffenhofen (7 km in östlicher Richtung). Die Umgebung des betreffenden Grundstücks mit der Flurnummer 985 in der Gemarkung Mitterscheyern wird weitestgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das Untersuchungsgebiet ist insgesamt als artenarm anzusprechen und größtenteils natur-schutzfachlich von geringer Wertigkeit. Natura 2000, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht in der Nähe (nächstes: FFH-Gebiet Paar in 8,5 km Entfernung, Überschwemmungsgebiet der Ilm in ca. 5 km Entfernung).

Ergebnis

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, 02.03.2018

40/824/0-2/1.2.2.2/V

Martin Wolf, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 02.03.2018